

# STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

## *der landwirtschaftlichen Buchstellen*

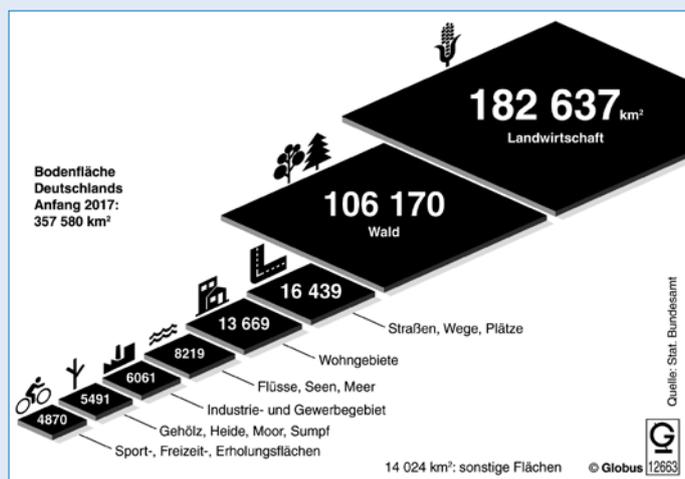
Heft 1/2019

89. Jahrgang  
ISSN 0178-9910

STEUER- UND WIRTSCHAFTSNACHRICHTEN

Inhalt	Seite
Deutschland im Quadrat .....	1
Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft .....	2
Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen .....	3
Bonuszahlungen einer Krankenversicherung .....	4
Ertragsteuerliche Behandlung der Einnahmen für Ausgleichsflächen .....	4
Unrichtigkeit bei Eingabefehler .....	5
Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen GmbH und GbR .....	6
Bewertung Erbbauzins für Grunderwerbsteuer .....	7
Einheitsbewertung bei Ackerflächen mit Kiesabbau .....	8
Feststellungslast für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs .....	9
Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsfeier .....	10
Schuldzinsenabzug nach Verkauf der Immobilie .....	10
Abschreibung einer Biogasanlage – AfA-Tabelle der Finanzverwaltung .....	11
Abzug von Verlusten nach gescheiterter Verpachtung eines Blockheizkraftwerks .....	11

### Deutschland im Quadrat



50.799 km<sup>2</sup>, was einem Anteil von rund 14 % der Gesamtfläche entspricht. Sie umfasst sowohl Gebäude-, Betriebs-, Erholungs- und Verkehrsflächen als auch Friedhöfe. Von Anfang 2014 bis Anfang 2017 hat sie durchschnittlich um 61,5 Hektar pro Tag zugenommen. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die weitere Ausdehnung dieser Fläche

Die Grenzen Deutschlands umfassen rund 357.580 km<sup>2</sup> Land- und Wasserflächen. Mit rund 182.637 km<sup>2</sup> steht gut die Hälfte des deutschen Bodens (51,1 %) der Landwirtschaft zur Verfügung. Das geht aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes hervor. Wälder nehmen mit 106.170 km<sup>2</sup> (29,7 %) die zweitgrößte Fläche ein. Die sogenannte Siedlungs- und Verkehrsfläche umfasst

bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. Direkte Umweltfolgen des Zuwachses der Verkehrs- und Siedlungsfläche sind zum Beispiel der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung und der Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität.

Statistisches Bundesamt



*Übertragung landwirtschaftlicher Nutzflächen*

*Betriebsaufgabe erst bei Aufteilung und Übereignung des Flurstücks 11*

*Zwangsbetriebsaufgabe durch Umlegungsverfahren?*

*Kein Verpächterwahlrecht*



## Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer Mitunternehmerschaft

Ein landwirtschaftlicher (Eigentums-)Betrieb wird mit der Übertragung sämtlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen aufgegeben. Das Verpächterwahlrecht setzt auch bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft voraus, dass die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Wirtschaftsgüter mitverpachtet werden. Daran fehlt es, wenn eine Mitunternehmerschaft nach Aufgabe ihres land- und forstwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebs ihre wesentlichen Betriebsgrundlagen (Grundstücke) den Mitunternehmern jeweils zu Alleineigentum überträgt – so der BFH in seinem Urteil vom 17.5.2018 – VI R 66/15.

Die Großeltern des Klägers (ES und WS) übertrugen ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Mai 1954 auf ihre Tochter KH. Sie behielten jedoch verschiedene Grundstücke des Betriebsvermögens (u.a. Flurstück 11) zurück. Nach dem Tod ihres Ehemanns verstarb auch ES im März 1979. Beide Töchter (KH und EH) waren zu gleichen Teilen als Erbe eingesetzt. Ferner vermachte sie den Miterben jeweils zwei Teilflächen des Flurstücks 11. Als EH 1981 starb, war ihr Sohn Alleinerbe, sodass er in die Erbengemeinschaft nach ES eintrat.

Das Flurstück 11 wurde in der Folgezeit in die Flurstücke 11/3 und 11/4 zerlegt. Der Kläger wurde Alleineigentümer des Flurstücks 11/4, das im Streitjahr 1999 in ein Baulandumlegungsverfahren einbezogen wurde, bei dem er sechs Bauplätze zu Alleineigentum sowie Miteigentumsanteile an Ausgleichsflächen erhielt. Das Finanzamt stellte neben laufenden Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (500 DM) Veräußerungsgewinne in Höhe von 477.000 DM fest. Begründung: Das Flurstück 11/4 habe einen verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Klägers dargestellt. Mit dem Untergang des Flurstücks und der Zuteilung der Bauplätze im Streitjahr liege eine Zwangsbetriebsaufgabe vor.

Das Finanzgericht gab nach erfolglosem Vor-

verfahren der Klage statt. Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück und bestätigte, dass das Flurstück 11/4 im Streitjahr nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen des Klägers gehörte und somit auch die Flurstücke, die der Kläger im Rahmen des Umlegungsverfahrens zum Ausgleich erhalten hatte, kein Betriebsvermögen des Klägers darstellten.

Die Erbengemeinschaft hatte ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht bereits im Jahr 1981 aufgegeben. Zwar übertrug die Erbengemeinschaft mit Ausnahme des Flurstücks 11 sämtliche, bisher in ihrem Betriebsvermögen gehaltenen Grundstücke auf KH zu Alleineigentum. Damit hatte die Erbengemeinschaft ihre betriebliche Tätigkeit jedoch noch nicht eingestellt. Denn sie verpachtete weiterhin das Flurstück 11. Die Betriebsvermögenseigenschaft des Flurstücks 11 setzte sich im Wege der Surrogation an den aus der Zerlegung des Flurstücks hervorgegangenen Flurstücken 11/3 und 11/4 fort. Hierdurch entstanden bei der Erbengemeinschaft allerdings nicht zwei Betriebe und auch nicht zwei Teilbetriebe.

Die Erbengemeinschaft hatte ihren Betrieb aber mit der Übereignung der Flurstücke 11/3 und 11/4 an KH und den Kläger aufgegeben. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird aufgegeben, wenn die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben aufgeteilt werden. Mit der Übertragung der Flurstücke 11/3 und 11/4 wurde der landwirtschaftliche Betrieb der Erbengemeinschaft als selbständiger Organismus des Wirtschaftslebens aufgelöst.

Mit der Aufgabe des Betriebs der Erbengemeinschaft hatten die landwirtschaftlichen Grundstücke ihre Eigenschaft als Betriebsvermögen verloren. Der Kläger hatte weder ein Verpächterwahlrecht noch führten die Grundsätze der Realteilung im Streitfall zur Annahme von Betriebsvermögen. ■■



## Abzug von Refinanzierungszinsen für notleidende Gesellschafterdarlehen

Verzichtet ein Gesellschafter unter der auflösenden Bedingung der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf sein Gesellschafterdarlehen, sind bei ihm weiterhin anfallende Refinanzierungszinsen nicht mehr als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar. Das hat der BFH mit Urteil vom 24.10.2017 – VIII R 19/16 entschieden.

Der Verzicht des Gesellschafters auf ein Gesellschafterdarlehen kann bis zum Eintritt des Besserungsfalls zu einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs der Aufwendungen hin zu den Beteiligungserträgen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen; Folge: Die durch Beteiligungserträge veranlassten Refinanzierungszinsen sind nur auf Antrag zu 60 % als Werbungskosten abziehbar.

Im Streitfall hatten die Kläger seit 1977 mehrere verzinsliche Gesellschafterdarlehen gewährt, die zum größten Teil bei Banken refinanziert waren. Die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen sind grundsätzlich als Werbungskosten durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst. Dies gilt (so der BFH) auch dann, wenn die GmbH die geschuldeten Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht aufbringen kann.

Im Jahr 2000 hatten die Kläger ein Refinanzierungsdarlehen aufgenommen, im Jahr 2004 jedoch auf Zinsen und Tilgung gegen Besserungsabrede verzichtet. In den Streitjahren 2009 und 2010 waren die Voraussetzungen der Besserungsabrede nicht erfüllt.

In den ESt-Erklärungen 2009 und 2010 wurde ein Werbungskostenüberschuss bei den Einkünften aus Kapitalvermögen erklärt. Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren für Beteiligungserträge der GmbH gem. § 32d i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG wurde nicht gestellt. Soweit die Kläger auf Zins- und Rückzahlungsansprüche verzichtet hatten, verneinte das Finanzamt die Einkünfteerzielungsabsicht und versagte

die Berücksichtigung der Schuldzinsen. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Der BFH hielt die Revision für begründet, hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und wies die Sache an das FG zurück.

Verzichtet ein Gesellschafter auf sein Gesellschafterdarlehen gegen Besserungsschein, kann dies für Schuldzinsen bis zum Eintritt des Besserungsfalls zu einem Wechsel des Veranlassungszusammenhangs führen – weg von den Kapitalerträgen aus dem Gesellschafterdarlehen hin zu den Beteiligungserträgen. Dies hat zur Folge, dass die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen nunmehr einem Werbungskostenabzugsverbot unterliegen.

Um wenigstens 60 % der Refinanzierungszinsen abziehen zu können, muss der Gesellschafter spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr des Forderungsverzichts die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens für die Dividenden aus der Kapitalgesellschaft und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten beantragen, was im Streitfall nicht erfolgt war.

Dagegen war der Werbungskostenabzug hinsichtlich der Zinsen aus der Refinanzierung der Darlehen zulässig, auf die der Gesellschafter nicht verzichtet hatte, ohne dass es dabei auf entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht geleistete Zinszahlungen seitens der GmbH ankam. Insoweit muss das FG noch weitere Feststellungen treffen.

Ein unter einer aufschiebenden Bedingung ausgesprochener Rangrücktritt gegen einen Besserungsschein sowie der Eintritt des Besserungsfalls lösen jeweils einen Wechsel des Veranlassungszusammenhangs aus. Bis zur Erklärung des Rangrücktritts gelten die Grundsätze für refinanzierte Darlehen, danach diejenigen für refinanzierte Stammeinlagen bis zum Eintritt des Besserungsfalls, anschließend wiederum diejenigen für refinanzierte Darlehen. ■ ■

*Veranlassungszusammenhang bei Gesellschafterdarlehen*

*Wann sind Schuldzinsen für Refinanzierungsdarlehen abzugsfähig?*

*Antrag auf Teileinkünfteverfahren rettet 60 % der Schuldzinsen*

*Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattung***R Bonuszahlungen einer Krankenversicherung**

Das Finanzgericht Münster (FG) hat mit Urteil vom 13.6.2018 – 7 K 1392/17 E entschieden, dass Bonuszahlungen einer Krankenversicherung als Beitragsrückerstattungen den Sonderausgabenabzug jedenfalls dann mindern, wenn die Zahlungen ohne Nachweis von gesundheitsbezogenen Aufwendungen erbracht werden.

Vorliegend erhielten die Kläger im Streitjahr 2015 Bonuszahlungen aus einem Bonusprogramm ihrer Krankenkasse, die sich jeweils aus einem Sofortbonus (50 Euro) und einem Vorsorgebonus (100 Euro) zusammensetzten. Voraussetzung dafür waren Maßnahmen aus einem Bonusprogramm der Krankenkasse wie beispielsweise Nichtraucherschutz, Impfschutz oder Zahnvorsorge. Für bestimmte sportliche Maßnahmen (z. B. Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio) gewährte die Krankenkasse einen Sportbonus in Höhe von 75 Euro, den

die Kläger im Streitjahr jedoch nicht erhielten. Das Finanzamt sah die Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattungen und minderte den Sonderausgabenabzug der Kläger für das Jahr 2015 um insgesamt 300 Euro. Das FG folgte der Auffassung des Finanzamtes. Nach Auffassung des FG war der Sonderausgabenabzug um 300 Euro zu mindern, da die Kläger in dieser Höhe nicht endgültig wirtschaftlich belastet waren. Es handele sich nicht um die Erstattung von Gesundheitsaufwendungen. Die Kläger hätten zwar Zahlungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio geleistet. Die Bonuszahlungen stünden jedoch damit nicht in einem Zusammenhang, weil die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht Voraussetzung für die Gewährung der Boni sei. Ob und in welchem Umfang die Kläger andere Aufwendungen zur Erfüllung der Bonuszahlungen getragen haben, hätten sie nicht nachgewiesen. ■■

*Mitgliedschaft im Fitnessstudio***R Ertragsteuerliche Behandlung der Einnahmen für Ausgleichsflächen**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG derjenige erzielt, der einem anderen zeitlich begrenzt unbewegliches Vermögen oder Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, gegen Entgelt zum Gebrauch oder zur Nutzung überlässt (BFH vom 20.7.2018 – IX R 3/18).

Der Kläger erzielte im Streitjahr 2012 u.a. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Im November 2011 erwarb er ein Grundstück, das als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen war. Er verpachtete dieses Grundstück für sieben Jahre ab Januar 2012; der Pachtzins für das Jahr 2012 betrug 700 Euro. In dem Vertrag war festgelegt, dass der Pächter Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sowie Rechte des Verpächters oder Dritter dulden musste. Der Pächter hatte die Pacht-

sache im Übrigen extensiv zu bewirtschaften. Im Januar 2012 schloss der Kläger mit der X-GmbH als Nutzungsberechtigte einen Nutzungsvertrag über Ausgleichsflächen bezogen auf dieses Grundstück.

Die Untere Naturschutzbehörde erkannte die Einrichtung eines Ökokontos an. Der Kläger erhielt hierfür insgesamt 70.000 Euro – als erste Rate 35.000 Euro im Jahr 2012, die zweite Rate war erst 2014 zu zahlen. Das Finanzamt besteuerte diese 35.000 Euro im Zuflussjahr, sodass der Kläger anstelle von 3.800 Euro mehr als 16.000 Euro an Einkommensteuer zu zahlen hatte. Der BFH folgte der Auffassung der Finanzverwaltung, weil eine Verteilung der (Teil-)Zahlung in Höhe von 35.000 Euro auf 25 Jahre nach § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG nicht infrage kam, da ein (konkreter) Zeitraum von mehr als fünf Jahren vorliegend weder bestimmt noch bestimmbar war. ■■

*Nutzungsvertrag**Einrichtung eines Ökokontos**Keine Verteilung der Zahlung auf 25 Jahre*



## Unrichtigkeit bei Eingabefehler

Das Finanzgericht Köln (FG) hat in seinem Urteil vom 14.6.2018 – 15 K 271/16 entschieden, dass ein Eingabefehler eine offenbare Unrichtigkeit darstellt, auch wenn dieser Fehler von mehreren Mitarbeitern des Finanzamtes trotz Prüfung der Unterlagen übersehen wurde.

Im Streitjahr veräußerte der Kläger einen Gesellschaftsanteil, den er in seinem Privatvermögen hielt, zu einem Preis in Höhe von 138.000 Euro. Dabei erzielte er einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, der vom Steuerberater des Klägers im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2011 auch angegeben wurde. Der Mitarbeiter des Finanzamts sah die Berechnung als stimmig an, nahm jedoch eine fehlerhafte Eingabe in der EDV vor, sodass sich ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn von Null ergab.

Im weiteren Verfahren beim Finanzamt fiel dieser Fehler auch zwei weiteren Mitarbeitern bei Prüfungen nicht auf. Der Fehler wurde erst bei einer Betriebsprüfung bei der GmbH erkannt mit der Folge, dass die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2011 nach § 129 Abgabenordnung (AO – Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts) geändert wurde. Der Kläger wehrte sich sowohl beim Finanzamt als auch vor dem FG erfolglos gegen diese Änderung der Steuerfestsetzung.

Gemäß § 129 AO könne das Finanzamt Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen.

„Ähnliche offenbare Unrichtigkeiten“ sind einem Schreib- oder Rechenfehler ähnliche mechanische Versehen. Sie können nach den Ausführungen des FG beispielsweise bei Eingabe- oder Übertragungsfehlern vorliegen. So können Fehler bei Eintragungen in Eingabewertbögen für die automatische Datenverarbeitung als rein mechanische Versehen ähnliche offenbare Unrichtigkei-

ten sein, etwa bei einem unbeabsichtigten, unrichtigen Ausfüllen des Eingabebogens oder bei Irrtümern über den tatsächlichen Ablauf des maschinellen Verfahrens bzw. bei der Nichtbeachtung der für das maschinelle Veranlagungsverfahren geltenden Dienstanweisung, bei Verwendung falscher Schlüsselzahlen oder beim Übersehen notwendiger Eintragungen. Nicht unter § 129 AO fallen jedoch – in Abgrenzung zu „mechanischen“ Fehlern – Rechtsirrtümer, Denkfehler, unrichtige Tatsachenwürdigung, die unzutreffende Annahme eines in Wirklichkeit nicht vorliegenden Sachverhalts und Fehler, die auf mangelnder Sachaufklärung bzw. Nichtbeachtung feststehender Tatsachen beruhen.

Im vorliegenden Fall sei erkennbar, dass die Mitarbeiter des Finanzamts den Sachverhalt und die Rechtslage zutreffend gewürdigt haben. Es sei nur ein mechanischer Fehler bei der Eingabe unterlaufen, der zur Folge hatte, dass der Veräußerungsgewinn unzutreffend als steuerfrei in die Berechnung einbezogen worden sei. Die Prüfung durch weitere Mitarbeiter des Finanzamts habe nicht dazu geführt, dass diese falsche Eingabe bemerkt wurde. Das mechanische Versehen stand im deutlichen Widerspruch zu dem in den Akten dokumentierten Willen.

Es bestanden nach Überzeugung des Senats keine über eine theoretische Möglichkeit hinausgehenden Anhaltspunkte für einen Fehler der Finanzamtsmitarbeiter in der Rechtsanwendung, Sachverhaltsermittlung oder Sachverhaltswürdigung. Ein Rechtsirrtum dahingehend, dass über das Teileinkünfteverfahren hinaus ein weiterer prozentualer oder absoluter „steuerfreier Gewinn“ bestand, war in keiner Weise erkennbar.

Das Finanzamt hatte demnach die Steuerveranlagung 2011 unter Berufung auf § 129 AO ändern dürfen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (Aktenzeichen: IX R 23/18). ■■

*Fehler trotz Prüfung der Unterlagen*

*Mechanischer Fehler*

*Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten*

*Änderung der Veranlagung*

*Finanzielle  
Eingliederung?*

*Ergebnis der  
Betriebsprüfung*

*Alleingesellschafter  
der GmbH: an GbR  
nur zu 1/3 beteiligt*

*BMF-Schreiben vom  
5.7.2011: „Heilung“?*

## Umsatzsteuerliche Organschaft zwischen GmbH und GbR

Eine finanzielle Eingliederung einer GmbH (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) liegt nicht vor, wenn die Anteile an der GmbH einem (nicht mehrheitlich beteiligten) Gesellschafter der GbR gehören. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Übergangsregelung im BMF-Schreiben vom 5.7.2011 (BStBl. I 2011, S.703) – so die Entscheidung des FG Schleswig-Holstein vom 17.5.2018 – 4 K 38/17

Die Beteiligten streiten darüber, ob zwischen der Klägerin und der „A GbR“ ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis vorliegt und daher von der Klägerin getätigte Umsätze als Innenumsätze von der Umsatzbesteuerung auszunehmen sind.

Die Klägerin ist die ehemalige C-GmbH. Alleingesellschafterin war G. Die C-GmbH bildete zusammen mit der M-GmbH und der T-GmbH eine GbR, deren Zweck die gemeinsame Interessenvertretung im Hinblick auf die Leistungen innerhalb der Kooperation war. Gegenstand der Unternehmen waren Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Menschen sowie ein mobiler Pflegedienst. G war zu 1/3 (später zu 50 %) an der GbR beteiligt. Durch weitere Verträge wurden Leistungsbeziehungen zwischen der Klägerin und der GbR sowie zwischen der GbR und der M-GmbH und C-GmbH geknüpft. Die Klägerin erbrachte Leistungen, welche formal über die GbR abgewickelt wurden.

Die C-GmbH ging von dem Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft aus und setzte keine Umsatzsteuer bei den Vergütungen an. Für die streitigen Veranlagungszeiträume 2001 bis 2005 wurden von der Klägerin keine Umsatzsteuervoranmeldungen und keine Umsatzsteuererklärungen eingereicht. Im Rahmen der ertragsteuerlichen Veranlagung der Klägerin für das Jahr 2001 bat das Finanzamt mit Schreiben vom 20.3.2003 unter Hinweis auf in der GuV enthaltene Vergütungen aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag um Mitteilung, inwieweit die Klägerin die Voraussetzungen einer

Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG für gegeben hält. Mit Antwortschreiben vom 9.5.2003 teilte die Klägerevertreterin mit, dass – da unstrittig sei, dass die M-GmbH gem. § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG begünstigte Leistungen erbringe – aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag eine Begünstigung auch der klägerischen Umsätze aus § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG folge.

Bei der Klägerin wurde eine Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2006 durchgeführt. Der Betriebsprüfer erkannte ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis zwischen der Klägerin als Organgesellschaft und der GbR als Organträgerin nicht an und unterwarf die Erlöse aus den Managementleistungen (Geschäftsbesorgungsvertrag) dem Regelsteuersatz. Dagegen erhob die C-GmbH Klage vor dem Finanzgericht.

Das FG entschied, dass es für das Vorliegen einer Organschaft zwischen der Klägerin und der GbR an der dafür erforderlichen finanziellen Eingliederung mangle: Der Organträger muss über eine – hier fehlende – eigene Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft verfügen, die sich entweder aus einer unmittelbaren Beteiligung oder mittelbar aus einer über eine Tochtergesellschaft gehaltenen Beteiligung ergibt. Es reicht nicht aus, dass die Alleingesellschafterin der GmbH zu 1/3 (später 50 %) an der GbR beteiligt ist.

Die mangelnde finanzielle Eingliederung kann auch nicht durch das BMF-Schreiben vom 5.7.2011 (a.a.O.) „geheilt“ werden. Danach kann für einen gewissen Zeitraum noch vom Vorliegen einer Organschaft ausgegangen werden, wenn sich die Anteile an der potentiellen Organtochter zwar nicht im Besitz der Personengesellschaft befinden, jedoch den Gesellschaftern der Personengesellschaft selbst zustehen. Hierauf konnte sich die Klägerin bereits deshalb nicht berufen, weil die Anteile an der Klägerin nur der G und nicht „den Gesellschaftern“ der GbR zustanden. ■■



## Bewertung Erbbauzins für Grunderwerbsteuer

Zur Bewertung eines Erbbauzinsanspruchs bei der Grunderwerbsteuer hat der BFH mit Beschluss vom 29.8.2018 – II B 9/10 entschieden: Bei Erwerb eines mit einem Erbbauzinsanspruch verbundenen Grundstücks unterliegt nur der Teil des Kaufpreises der Grunderwerbsteuer, der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs verbleibt. Die Bewertung dieses Erbbauzinsanspruchs richtet sich nach § 13 Abs. 1 BewG. Der Jahreswert richtet sich nach dem zivilrechtlichen Anspruch auf den Erbbauzins, wie er zum Beurteilungsstichtag tatsächlich besteht.

Die Beschwerdeführerin (Klägerin) war Erbbauberechtigte an einem mit einer Mietwohnanlage bebauten Grundstück. Das Erbbaurecht war 1975 auf die Dauer von 99 Jahren eingetragen worden. Der Erbbauzins betrug jährlich rund 24.000 Euro, später rund 30.000 Euro. Nach dem Erbbaurechtsvertrag konnte bei einer wesentlichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anpassung des Erbbauzinses verlangt werden.

Die Klägerin erwarb das Grundstück zu einem Kaufpreis von 1.164.290 Euro. Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer mit einem Steuersatz von 6 % auf 69.857 Euro fest. Im Einspruchsverfahren reduzierte es die Bemessungsgrundlage auf 621.580 Euro und die Grunderwerbsteuerfestsetzung auf 37.294 Euro. Dafür hatte es von dem Kaufpreis den auf die Restlaufzeit kapitalisierten Erbbauzins von 542.710 Euro abgezogen.

Die Klägerin legte Klage ein und berief sich darauf, dass eine vertragsgemäße Anpassung des Erbbauzinses an den Lebenshaltungskostenindex zu einem Erbbauzins zum Wertermittlungsstichtag 1.1.2016 in Höhe von jährlich 59.199,92 Euro führe.

Das FG wies die Klage ab, da der Anspruch auf den Erbbauzins nach § 13 Abs. 1 BewG zu bewerten sei. Der BFH hält die Beschwerde für unbegründet, da die Rechtsache keine grundsätzliche Bedeutung aufweist, weil die Rechtsfragen nach den gesetzlichen Vor-

schriften sowie der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung eindeutig zu beantworten oder aber Fragen der Sachverhaltswürdigung im Einzelfall sind.

Der BFH hat grundlegend entschieden, dass bei Erwerb eines mit einem Erbbauzinsanspruch verbundenen Grundstücks nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GrEStG nur der Teil des Kaufpreises der Grunderwerbsteuer unterliegt, der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs verbleibt. Dieser Kapitalwert ist grundsätzlich nach § 13 Abs. 1 BewG zu ermitteln. Der Erbbauzinsanspruch ist eine auf bestimmte Zeit beschränkte wiederkehrende Leistung. Folglich ist nach § 13 Abs. 1 BewG der Jahreswert nach Maßgabe von Anlage 9a zum BewG zu vervielfachen.

Haben die Vertragsparteien bei Begründung des Erbbauzinsanspruchs mit Rücksicht auf künftige Entwicklungen über Wertsicherungsklauseln o.ä. Änderungen der Höhe nach vorgesehen, so ändert sich die Anspruchshöhe genau dann, wenn die jeweiligen vertraglich bestimmten Voraussetzungen eingetreten sind. Automatische Gleitklauseln, die für schuldrechtliche Ansprüche und nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ErbbauRG i.V.m. § 1105 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für dingliche Rechte zulässig sind, bewirken die Anpassung der Anspruchshöhe bei Vorliegen entsprechender sachlicher Voraussetzungen ohne Zutun der Parteien. Nicht entscheidend ist, in welcher Höhe ein Erbbauzins tatsächlich gezahlt wurde. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BewG kann ein geringerer oder höherer Wert nicht auf einen Zinssatz gestützt werden, der von dem dieser Anlage zugrunde liegenden Zinssatz von 5,5 % abweicht.

Die Indexierung des Anspruchs erlaubt es schließlich auch nicht, nach § 13 Abs. 3 BewG vorzugehen. Danach ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen, wenn der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher ist. ■■

*Zur Bewertung eines Erbbauzinsanspruchs*

*Kaufpreis, der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs verbleibt*

*Sind die vertraglich bestimmten Voraussetzungen eingetreten?*

*Indexierung des Anspruchs*

## *Vorübergehende Überlassung einer Ackerfläche*

### *Die Flächen zum Abbau von Bodenschätzen*

### *Keine andere Zweckbestimmung*

### *Regelungen der §§ 77 ff. BBergG führen zu keinem anderen Ergebnis*



## Einheitsbewertung bei Ackerflächen mit Kiesabbau

Das FG Köln hat mit Urteil vom 19.6.2018 – 4 K 3583/13 entschieden: Die Überlassung von Ackerflächen an Dritte zum Abbau von Bodenschätzen mit der zukünftigen Zweckbestimmung, die landwirtschaftliche Nutzung auf den rekultivierten Flächen fortzusetzen, führt nicht dazu, dass die Flächen fortan als Grundvermögen zu bewerten sind. Vielmehr ist ein vorübergehend zum Abbau eines grundeigenen oder nicht den Regelungen des BBergG unterliegenden Bodenschatzes an einen Pächter überlassenes land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück in der Zeit des Abbaus als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten, wenn die Verpflichtung zu dessen Rückgabe in rekultiviertem Zustand besteht.

Es ging um die Streitfrage, ob land- und forstwirtschaftliche Flächen, die einem gewerblichen Pächter zur Hebung der Bodenschätze mit der Verpflichtung zur Rückgabe in rekultiviertem Zustand verpachtet werden, weiterhin zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören oder als Grundvermögen zu bewerten sind (Revision beim BFH unter II R 28/18). Im Falle der Zuordnung zum Grundvermögen ist weiterhin streitig, mit welchem Bodenwert ausgekieste, noch nicht rekultivierte Flächen anzusetzen sind.

Die Klägerin, Inhaberin eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, hatte ein Grundstück vorübergehend einem gewerblich tätigen Fremdunternehmer zum Abbau von Kies, Sand und sonstigen verwertbaren Materialien überlassen. Das Recht zur Ausbeute sollte mit der Erteilung der Genehmigung beginnen und nach restloser Auskiesung und Rekultivierung, spätestens jedoch nach 30 Jahren, enden. Nach der von der Pächterin durchzuführenden Rekultivierung sollten die Grundflächen wieder vom Verpächter landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Finanzamt stellte für diesen Grundbesitz die Grundstücksart „unbebautes Grundstück“ und einen Einheitswert von 251.300 DM fest. Mit den hiergegen gerichteten Einsprüchen

trug die Klägerin unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 9.4.2008 – II R 24/06 vor, dass die Grundstücksflächen trotz der vorübergehenden Nutzung zum Abbau von Bodenschätzen nach wie vor dauernd dazu bestimmt seien, dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu dienen. In der Klage machte die Klägerin zudem geltend, dass die Unterscheidung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen einerseits und Grundvermögen andererseits nicht danach vorgenommen werden könne, ob Abbauand die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 BewG erfülle. Das Finanzamt hielt an seiner Einspruchsentscheidung fest, dass für die Bestimmung der Vermögensart von Grundstücken zwischen dem Abbau bergfreier und grundeigener Bodenschätze für gewerbliche Zwecke zu unterscheiden sei.

Das FG Köln hielt die Klage für begründet und die Einheitswertfeststellungen für rechtswidrig.

Die vorübergehend zum Abbau von Bodenschätzen genutzten Grundflächen waren weiterhin dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen der Klägerin zuzuordnen. Grund und Boden, der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, gehört dennoch zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, solange er keine andere Zweckbestimmung erhalten hat (BFH vom 9.4.2008 – II R 24/06). Sind hingegen Grundflächen nicht mehr dauerhaft dazu bestimmt, einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen, so scheiden sie aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen aus (BFH-Urteil vom 13.8.1996 – II R 41/94).

Soweit das Finanzamt demgegenüber aus dem Hinweis des BFH auf die Regelungen der §§ 77 ff. BBergG Besonderheiten ableiten wollte, die die Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen auf den Fall der Überlassung eines Grundstücks zum Abbau bergfreier Bodenschätze beschränken sollen, vermochte der Senat dem nicht zu folgen. ■■



## Feststellungslast für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs

Bei dem der Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) vom 5.9.2018 – 7 K 1694/17 F zugrunde liegenden Sachverhalt stritten sich die Beteiligten darüber, ob der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führte.

Auf Anfrage des Finanzamtes, ob es sich bei dem im Jahr 2015 veräußerten Grundstück (Größe 8.472 m<sup>2</sup>) um land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen handele, teilten die Kläger mit, dass der Verkaufserlös als Privateinnahmen zu behandeln sei, da das Grundstück weder von der Erbengemeinschaft noch von deren Rechtsvorgänger selbst landwirtschaftlich genutzt worden sei.

Der Großvater habe nebenberuflich Landwirtschaft auf dem Grundstück betrieben, die jedoch mit seinem Tod im Jahr 1937 eingestellt worden sei. Die Zerschlagung des Betriebs 1937 habe zu einer Betriebsaufgabe geführt. Auf dem veräußerten Grundstück, das 2 km vom Wohnhaus der Familie entfernt liege, habe es zu keinem Zeitpunkt Wirtschaftsgebäude gegeben. Andere Grundstücke mit landwirtschaftlichen Hofstellen oder Wirtschaftsgebäuden habe die Familie niemals besessen. Eine Bewirtschaftung habe jedoch durch die Familie H. stattgefunden, deren Hofstelle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks liege. Da es sich hierbei um Verwandte handele, seien bis 2005 nur mündliche und erst ab diesem Zeitpunkt ein schriftlicher Vertrag geschlossen worden. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung seien ebensowenig erklärt worden wie eine Betriebsaufgabe.

Das Finanzamt erließ einen Steuerbescheid mit festgestelltem Veräußerungsgewinn aus Land- und Forstwirtschaft. Die Kläger wehrten sich dagegen und trugen ergänzend vor, dass sie zwar einen Beweis der Nichtbewirtschaftung des Grundstücks durch ihren Vater/Schwiegervater in den Jahren von 1937-1945 nicht erbringen könnten. Aus den Umständen ergebe sich aber, dass eine Bewirtschaftung nicht möglich gewesen sei.

Der Vater sei wegen einer Erkrankung so stark körperbehindert gewesen, dass er aus diesem Grund weder Landwirtschaft habe betreiben noch Soldat sein können. Auch die Kläger selbst litten heute ebenfalls akut unter dieser Krankheit.

Das FG entschied, dass das Finanzamt den Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks zu Unrecht als Veräußerungsgewinn eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs festgestellt habe, denn zum Zeitpunkt der Veräußerung stellte das Grundstück Privatvermögen dar. Ein Eigentumsbetrieb, dessen Grundlage der eigene Grund und Boden ist, erfordere weder eine Mindestgröße noch eine Hofstelle oder einen vollen Besatz an Betriebsmitteln; denn Landwirtschaft könne auch auf Stückländereien betrieben werden. Demgegenüber liege kein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft vor, wenn wegen einer sehr geringen Nutzfläche nur solche Erträge erzielt werden könnten, wie sie ein privater Gartenbesitzer in der Regel für Eigenbedarfszwecke erziele.

Es sei davon auszugehen, dass der vom Großvater der Kläger geführte landwirtschaftliche Betrieb durch dessen Tod im Jahr 1937 zerschlagen wurde. Es seien keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das von dessen Sohn erworbene Grundstück für sich allein einen selbstständigen landwirtschaftlichen (Teil-)Betrieb darstelle. Allein die Größe von ca. 8.700 m<sup>2</sup> reiche hierfür nicht aus.

Weitere Anhaltspunkte für eine Eigenbewirtschaftung des Grundstücks durch den Vater der Kläger oder die Kläger selbst lagen nicht vor. Ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass das Grundstück in den Kriegsjahren zumindest „im Auftrag“ oder „im Namen“ des Rechtsvorgängers der Kläger bewirtschaftet worden sein soll, existierte nicht. Es war unwahrscheinlich, dass Ackerland in dieser Zeit nicht genutzt wurde. Dies bedeutete aber nicht zwangsläufig, dass der Vater der Kläger landwirtschaftliches Betriebsvermögen begründet hatte. ■■

*Der Veräußerungsgewinn*

*Landwirtschaft auf Stückländereien*

*Keine Anhaltspunkte für landwirtschaftlichen Betrieb*

*Kein Anscheinsbeweis*

*Tatsächliche  
Teilnehmerzahl*

*Kein Vorteil  
durch die Absage  
der Kollegen*

*Im Widerspruch  
zum BMF*

*Schuldentilgung:  
Vorrang vor  
Kaufpreisstundung*

*Schuldzinsenabzug  
nur, wenn Erlös zur  
Darlehenstilgung  
nicht ausreicht*



## Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsfeier

Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernenden. Dies hat das Finanzgericht Köln mit seinem Urteil vom 27.6.2018 – 3 K 870/17 entschieden.

Die Klägerin plante Ende des Jahres 2016 die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier, bei dem jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren durfte. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei Arbeitnehmer kurzfristig ab. Dies führte jedoch nicht zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter.

Die Klägerin berechnete im Rahmen der Lohnversteuerung die Zuwendung an die einzelnen Arbeitnehmer, indem sie die ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmer berücksichtigte. Demgegenüber verlangte das Finanzamt,

dass auf die tatsächlich teilnehmenden 25 Arbeitnehmer abzustellen sei, was zu einem höher zu versteuernden Betrag je Arbeitnehmer führte.

Das FG führte in seinen Entscheidungsgründen aus, dass es nicht nachvollziehbar sei, weshalb den Feiernenden die vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für sog. „No-Shows“ zuzurechnen seien. Dies gelte im vorliegenden Fall gerade deshalb, weil die Feiernenden keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen gehabt hätten, da jeder Teilnehmer ohnehin unbegrenzt Speisen und Getränke konsumieren durfte. Mit diesem Urteil stellte sich das FG ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums an die Finanzämter (vgl. Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.10.2015, IV C 5 – S 2332/15/100001 (BStBl. I 2015, 832); Revision zum Bundesfinanzhof: Az. VI R 31/18. ■■



## Schuldzinsenabzug nach Verkauf der Immobilie

Schuldzinsen, die durch den Erwerb einer Immobilie veranlasst sind, sind nach Veräußerung der Immobilie nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig, wenn der Kaufpreis dem Erwerber gegen Ratenzahlung verzinslich gestundet wird und deshalb nicht zur Schuldentilgung zur Verfügung steht, so die Entscheidung des FG Düsseldorf vom 10.7.2018 – 10 K 1911/17 F.

Im Streitfall hatte eine GbR im Jahr 2001 ein fremdfinanziertes Vermietungsobjekt für 550.000 DM erworben und 2014 für 280.000 Euro veräußert. Der Kaufpreis wurde dem Erwerber gestundet und mit 6% jährlich verzinst. In 2015 erklärte die GbR keine Einnahmen mehr, jedoch Werbungskosten – darunter auch 3.694 Euro Schuldzinsen aus dem ursprünglichen Darlehen. Das Finanzamt erkannte nur 236 Euro als Werbungskosten an und vertrat die Auffassung, dass

ein nachträglicher Werbungskostenabzug für die Schuldzinsen nur in Betracht komme, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Darlehen ausreichte.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen und die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. Schafft der Steuerpflichtige eine neue Einkunftsquelle an, besteht der Zusammenhang (ggf. anteilig in Höhe des verwendeten Erlöses) am neuen Objekt fort. Wird keine anderweitige Einkunftsquelle angeschafft, kommt es darauf an, ob der Verkaufserlös ausreicht, um das Darlehen abzulösen. Dies gilt auch, wenn der Veräußerungserlös zur Erzielung von Kapitaleinnahmen verwendet wird. Selbst die länger als ein Jahr dauernde unentgeltliche Stundung des Veräußerungserlöses führt zu einer Umwidmung der mit dem veräußerten Objekt zusammenhängenden Schuldzinsen (BFH, Urteil vom 1.1.1996 – VIII R 68/94). ■■

## Abschreibung einer Biogasanlage – AfA-Tabelle der Finanzverwaltung

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich in seinem Urteil vom 28.6.2018 – 6 K 845/15 G, F mit der Frage der Nutzungsdauer einer Biogasanlage auseinandergesetzt. Die Klägerin ging bei einer im Jahr 2011 fertiggestellten und im selben Jahr auch in Betrieb genommenen Biogasanlage von einer Nutzungsdauer von 8 bis 20 Jahren – je nach Bestandteil der Biogasanlage – aus. Im Rahmen einer Betriebsprüfung waren die Betriebsprüfer der Auffassung, dass die Biogasanlage in den Gewinnermittlungen der Klägerin für die Streitjahre unzutreffend abgeschrieben worden sei. Grundsätzlich seien für die Berechnungen der AfA-Beträge (Absetzung für Abschreibung) die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung maßgebend. Danach betrage die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aller im Zusammenhang mit der Biogasanlage genutzten Wirtschaftsgüter jeweils 16 Jahre. Die Klägerin wehrte sich gegen die infolgedessen geänderten Steuerbescheide.

Das FG kam zu dem Ergebnis, dass das Finanzamt zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Komponenten, aus denen die Biogasanlage der Klägerin zusammengesetzt ist, einheitlich über 16 Jahre abzuschreiben sind.

Bei einer Biogasanlage handele es sich um ein Wirtschaftsgut im Sinne einer nicht teilbaren Einheit, das aus mehreren unselbständigen Komponenten zusammengesetzt sei. Die Nutzungsdauer wird bestimmt durch den technischen Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung sowie rechtliche Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können. Die technische Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum, in dem sich das Wirtschaftsgut technisch verbraucht. Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung von Biogasanlagen konnte lediglich von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren ausgegangen werden (Nichtzulassungsbeschwerde unter Az. IV B 50/18). ■■

*Komponenten einer Biogasanlage*

*Technischer Verschleiß*

*Nutzungsdauer von 10 Jahren*

## Abzug von Verlusten nach gescheiterter Verpachtung eines Blockheizkraftwerks

Im Urteil vom 24.7.2018 – 6 K 1754/18 hat das Finanzgericht München (FG) entschieden, dass Aufwendungen im Rahmen eines Schneeballsystems aus einem nicht realisierten Ankauf eines Blockheizkraftwerks, das verpachtet werden sollte, als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu werten sind.

Die mehrere inländische und ausländische Körperschaften umfassende „X Gruppe“ bot im Jahr 2010 Kapitalanlegern die Investition in Blockheizkraftwerke an. Das sogenannte „Verwaltungsvertragsmodell“ sah vor, dass die Anleger von einer Firma der X Gruppe ein Blockheizkraftwerk kaufen, eine weitere Firma der X Gruppe einen Stellplatz zur Verfügung stellt und auf diesem Stellplatz das Blockheizkraftwerk nach Abschluss eines Verwaltungs- und Servicevertrags für die Kapitalanleger betreibt. Das „Verpachtungsmodell“ sah ebenfalls den Kauf eines

Blockheizkraftwerks durch den Investor vor. Anschließend sollte ein Pachtvertrag mit einer anderen Firma der X Gruppe geschlossen werden. Die X Gruppe fand eine große Anzahl von Investoren, lieferte die verkauften Blockheizkraftwerke tatsächlich aber nicht. Vielmehr betrieben die Hintermänner der Körperschaften betrügerisch eine Art Schneeballsystem.

Das FG hat nun entschieden, dass der (gutgläubige) Kläger die erhaltenen „Pachteinnahmen“ sowie Aufwendungen aus dem fehlgeschlagenen Ankauf des Blockheizkraftwerks nicht im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Kapitalvermögen, sondern im Rahmen der sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG zu erfassen habe. Der Pachtvertrag sah keine weiteren besonderen Tätigkeiten des Klägers neben der Überlassung des Blockheizkraftwerks vor. ■■

*Pachteinnahmen als sonstige Einkünfte*

*Keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Kapitalvermögen*

# Agrarbetrieb

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Herausgegeben vom Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.



HLBS Verlag, ISSN 2199-9376

6 Ausgaben pro Jahr, zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) / 48 bis 64 Seiten pro Ausgabe / vierfarbig im Jahresabonnement 198,- €, Vorzugspreis für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- € (zzgl. Versandkosten)

Die Zeitschrift greift die aktuellen Entwicklungen in Gesetz- und Richtlinienggebung, in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis auf. In Fachaufsätzen, Kommentaren und Nachrichten nehmen profilierte Fachleute aus Rechts- und Steuerberatung, aus Richterschaft und Finanzverwaltung, aus Betriebsberatung und Sachverständigenwesen, aus Ministerialverwaltung und Wissenschaft fachübergreifend Stellung zu Praxis-Themen aus den Bereichen **Agrar-Steuern**, **Agrar-Recht** und **Agrar-Taxation**.

Fax 030/200 89 67-59

Buchshop: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de) unter *Medien/Bücher*  
*Hiermit bestelle(n) ich/wir:*

HLBS e.V.-Mitglied: Ja  Nein  Mitglieds-Nr. \_\_\_\_\_

## Bestellschein

HLBS Verlag GmbH  
Engeldamm 70

10179 Berlin-Mitte

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich die Bestellung eines Abonnements innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die HLBS Verlag GmbH widerrufen kann, und bestätige das durch meine 2. Unterschrift.

2. Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Steuer- und Wirtschaftsnachrichten erscheinen zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS)

Redaktion: Syndikusrechtsanwalt S. Wiemuth; Ass. jur. A. Lentz; Dipl.-Vw. A. Mertens; A. Kwiatkowska

Verlag: HLBS Verlag GmbH · Engeldamm 70 · 10179 Berlin · E-Mail: [verlag@hlbs.de](mailto:verlag@hlbs.de) · Internet: [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

Layout/Satz: Satzkasten · Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG · Berlin

Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt bei Vorauszahlung einschl. Mehrwertsteuer 23,40 EUR zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.